

425  
H o c h s t i f t s

Paderbornische

# Gesinde = Ordnung

---

v o m 19. M ä r z 1800

---

---

P a d e r b o r n

bey Wilhelm Junfermann, Hofbuchdrucker

1 8 0 0.

Von Gottes Gnaden  
Franz Egon, Bischof  
zu Paderborn und Hildesheim,  
des heil. Römischen Reichs Fürst,  
Graf zu Pyrmont &c. &c.

Ich kund, und fügen hiemit zu wissen,  
daß Wir auf Unserer treu gehorsamster  
Landstände Verlangen, und nach dem  
Beispiel benachbarter Reichs-Lande, um  
den häufigen Klagen über schlechtes Gesinde,  
und über das üble Betragen, die Untreue  
und Betrügereyen desselben abhelfliche  
Masse zu geben, Uns veranlaßt gefunden  
haben, nachstehende Gesinde-Ordnung  
für Unser hiesiges Hochstift entwerfen, und  
ins Land ergehen zu lassen.

## §. 1.

Damit keine Klagen über den Mangel der Dienstboten geführt werden mögen, und weil viele Personen, welche bey ihren Eltern keine Arbeit und Beschäftigung haben, lieber sich dem Müßiggang, und einem lüderlichen Leben ergeben, als bey einer Brodherrschaft auf eine ehrliche Weise ihren Unterhalt suchen; So verordnen Wir, daß alle Bürger, und Bauern, welche ihre Kinder zu ihrer Handthierung, dem Ackerbau, oder Haushalt nicht gebrauchen, noch sie ein Handwerk, oder sonstige Profession erlernen lassen können — welches letztere jedoch wohl zu untersuchen ist — dieselben, so bald sie zu ihren Jahren gelangt sind, daß sie sich bey andere Leute vermiethen, und ihr Brod verdienen können, nicht bey sich behal-

behalten, sondern, so viel möglich, bey andere ehrliche Leute zum Dienste bey Zeiten unterzubringen suchen sollen. Hierauf ist daher auch von Beamten, Gerichtshabern und Magistraten in Städten vorzüglich zu sehen, und denselben Eltern, welche ihre Kinder nicht hinlänglich beschäftigen können, ernstlich aufzugeben, solche zu vermiethen.

## §. 2.

Um davon jedesmal versichert zu seyn, ob entbehrliches Gesinde vorhanden ist, und daß Niemand ohne zureichende Ursache sich außer Landes vermiethet, auch daß Beamte, Gerichtshaber und Magistrate hiebey auch ihrer Pflicht nachkommen; so werden dieselbe hiemit nachdrucksamst angewiesen, mittelst Vernehmung

mung der Dorfbrichter, Vorsteher, auch sonstiger Unterbediente über beyde Puncte eine summarische Untersuchung anzustellen, und jährlich zum Hochfürstlichen geheimen Rath, wie solches befolgt, den Bericht zu erstatten.

### §. 3.

Junge dienstfähige Personen, beyderley Geschlechts, sollen sich bey Vermeidung 3 Rtlr., oder drey bis vier tägiger Gefängniß, Strafe, nicht ohne Anzeige, Erlaubniß und Paß der Obrigkeit außer Landes wohnen, damit diese nach den jedesmaligen Umständen ermessen könne, ob entbehrliches Gesinde vorhanden ist. Dabey sollen aber die Obrigkeiten nicht zu sehr in die natürliche Freyheit eingreifen, und in solchen Fällen, wenn sie die Erlaubniß verweigern, dieß auf vorher

gegangen

gegangene Untersuchung zum Protokoll nehmen, damit der geheime Rath alsbald daraus bey den etwan deshalb vorkommenden Beschwerden über den Grund oder Ungrund derselben urtheilen könne.

### §. 4.

Unter den Ursachen, aus welchen sich jemand ins Ausland vermiethen, und ihm dazu die Erlaubniß nicht verweigert werden kann, sind die Fälle begriffen, wenn jemand im Auslande erweislich entweder einen weit beträchtlichern, dem einheimischen um 1/3tel übersteigenden Lohn, oder andern Gewinn zu erlangen, oder aber sonst daselbst etwas mögliches zu erlernen, die Gelegenheit haben sollte.

A 4

§. 5.

## §. 5.

Beamten, Gerichtshaltern und Magistraten in den Städten wird scharfste eingebunden, auf die in ihren Bezirken unter dem Namen von Verwandten der Bewohner, oder unter irgend einem Vorwande sich aufhaltende fremde herrnlose und müßige Leute, welche entweder gar nicht gedienet haben, oder des Dienens überdrüssig sind, und, ohne hinreichendes Vermögen zu besitzen, lieber für sich leben, und müßig gehen, als anderwärts dienen wollen, aufmerksam zu seyn, und dem Hochfürstlichen geheimen Rathe zur weiteren Verfügung anzuzeigen. Alsdann sind aber diese Leute, so sich von einem andern Orte dahin begeben haben, so fort unter der ernstlichen Bedrohung, daß man in dem Wiederbetretungsfalle gegen sie, als lüderliche

liche Vaganten, mit der ordnungsmäßigen Schärfe verfahren würde, nach ihrem Geburtsorte, oder Heimath zu verweisen.

## §. 6.

Bei Strafe von 2 Rtlr. soll auch nicht gestattet werden, daß ledige Personen, besonders Mägde, welche gedienet haben, oder dienen können, sich ohne obrigkeitliche Bewilligung für sich setzen dürfen, wenn sie auch vorgeben, durch Tagelöhnen, Stricken, Spinnen oder Waschen ihren Unterhalt zu erwerben, weil dergleichen Leute nur allzu leicht in einen müßigen und lüderlichen Lebenswandel verfallen. Auch ist nicht bloß dergleichen herrnloses müßige Gesinde selbst, sondern auch der Hausherr, der ihm den Aufenthalt gestattet hat, mit vorbemerktter Strafe zu belegen.

## §. 7.

## §. 7.

Diese obrigkeitliche Bewilligung, daß sich ledige Personen, besonders Mägde, für sich setzen, muß sich aber darauf gründen, daß selbige bisher einen guten Lebenswandel geführt, und erweislich, wenn es nicht schon sonst bekannt seyn sollte, mit ihrer geschickten Handarbeit sich ein mehreres, als sie sonst im Dienste bey anderen an Kost und Lohn verdienen würden, erwerben können.

## §. 8.

Keine Obrigkeit darf einen Erlaubnißschein zur Aufnahme, insbesondere der ledigen Einlieger oder Häuslinge ertheilen, außer

1) Wenn diese alt, gebrechlich, oder sonst zum Dielen nicht tauglich sind;

2) Wenn,

2) Wenn, und wenigstens vorerst, so lange sie aus hinlänglichen Gründen sich zu vermietthen, verhindert sind, wie z. B. Dienstboten, welche wegen eingetretener Krankheit, oder aus andern zureichenden Ursachen nicht haben zugehen können. Frauenspersonen, welche Kinder säugen, u. dgl. mehr.

3) An ledige Personen beiderley Geschlechts, welche ein Handwerk, oder eine andere gute Handthierung, wozu auch Tagelöhner, wenn es daran fehlet, gehören, zum nützlichen Erwerb, oder zur Verpflegung ihrer Angehörigen treiben.

## §. 9.

Die Bestimmung des Liedlohns der Dienstboten bleibt zwar, bey so verschiednen

denen Arten der Dienstleistung selbst, der Uebereinkunft des Dienstboten mit der Herrschaft, oder dem Brodherrn überlassen; gleichwohl haben letztere hiebei auf die gegenwärtigen Zeiten und Preise der Kleidungsbedürfnisse, wie auch auf die Arten der Dienstleistung solche billige Rücksicht zu nehmen, daß den Dienstboten nicht zu einer gegründeten Beschwerde Anlaß gegeben werde.

#### §. 10.

Entstünde Beschwerde der Herrschaft über zu vieles Fordern in der Kost, oder die des Gesindes über zu wenig, oder zu schlechtes Geben derselben; so muß die Obrigkeit nach dem Gebrauch in guten Haushaltungen, jedoch mit Rücksicht auf die Vermögens-Umstände der Herrschaft, oder

oder des Brodherrn entscheiden, und nach Beschaffenheit des Falls für billiges Verhalten der Herrschaft, und auch für billiges Zufriedenseyn des Dienstboten ernstlich verfügen.

#### §. 11.

Da auch der verderbliche Mißbrauch besonders auf dem platten Lande eingerissen ist, daß viele Hauswirthe, anstatt des Geldlohns, oder eines Theils desselben, den Knechten gewisse Ländereien zur Besaamung untergeben; diesem Unwesen aber durchaus nicht länger nachgesehen werden kann, indem die Erfahrung gelehret hat, daß solche Knechte, die ihnen statt des Lohns untergebenen Acker zwar mit besonderm Fleiße cultiviren, hingegen des Herrn seine Ländereien vernachlässigen, auch

auch wohl Gelegenheit suchen und finden, den Herrn von ihrem eigenen gewonnenen Korn heimlich was zu entwenden, auch einen Theil des Düngers zu entziehen, worüber diese, welche doch alle auf den Gütern und Stätten haftende Lasten selbst ertragen müssen, unvermerkt fast zu Grunde gerichtet, und in die Nothwendigkeit gesetzt werden, von ihren eigenen, in ihrem Dienste, und auf ihre Kosten sich bereichernden Knechten Geld aufzunehmen, und sich selbigen Verhaft zu machen, und auf solche Art schon manche Güter und Bauerstätten in Verfall gerathen sind; So soll von nun an kein Landwirth sich weiter unterstehen, den Knechten, oder auch Mägden, zum Leinsäen Ländereyen statt des Geldeslohns unterzugeben, noch dem Gesinde erlaubt seyn, dergleichen zu unter-

unternehmen, sondern das Gesinde sich lediglich mit dem ausgemachten Geldlohn begnügen, wie dann diejenige Herrschaft, und das Gesinde, welche dagegen gehandelt zu haben, überführet wird, 5 bis 10 Rtlr. Strafe zu erlegen, schuldig seyn solle.

Und damit für die Folge desto sicherer diesen, an einigen Orten zu sehr überhand genommenen Mißbräuchen vorgebogen werde, so soll die Halbschied der Strafe nur der Brüchten-Casse zugewendet, sodann die andere Hälfte zwischen den Beamten, Gerichtshabern und Demuncianten getheilet werden.

#### §. 12.

Hat jemand bereits bey einer Brodherrschaft gedient, so soll er einen schriftlichen

lichen Abschied und Schein über sein Wohlverhalten von derjenigen Herrschaft, bey der er zuletzt gedienet hat, seiner neuen Herrschaft einliefern.

Ohne diese Atteste soll daher kein Diensthote in den Dienst genommen werden, und zu dem Ende jeder Brodherr seinen bisherigen Diensthoten, wenn er nach Verlauf der Miethzeit den Dienst verläßt, und sich während demselben treu und redlich aufgeführt hat, einen schriftlichen Abschied und Zeugniß seines Wohlverhaltens unentgeltlich zu ertheilen gehalten seyn.

§. 13.

Dafern aber jemand dieser Verordnung zuwider einiges Gesinde ohne Vorzeigung dieser Atteste und Abschiede annehmen würde, es geschehe solches wissentlich oder  
aus

aus Nachlässigkeit; so soll derselbe nicht allein ohne Ansehen der Person mit zwey Rtlr. Strafe belegt, sondern ihm auch, wenn dergleichen ohne vorgezeigte Atteste und Abschiede angenommene Diensthoten untreu handeln, oder sich sonst ungebührlich aufführen werden, und er, der Dienstherr, sich darüber, zur Ersekung seines Schadens, bey der Obrigkeit beschweren wollte, alsdann nicht geholfen, sondern er mit seiner Klage vom Gerichte abgewiesen, jedoch die Diensthoten nichts destoweniger zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen.

§. 14.

Wenn aber Jemand seinem bisherigen Diensthoten wider besseres Wissen, und mit Vorsatz einen falschen Abschied ertheilet  
B hat;

hat; so soll er, wenn dieses erweislich dargethan, und er dessen überführet wird, nicht nur in 10 Rtlr. Strafe genommen, sondern auch, nach Befinden, angehalten werden, der neuen Herrschaft, welche im Vertrauen auf dieses unwahre Zeugniß den Dienstboten angenommen hat, und von ihm hintergangen worden ist, den dadurch erlittenen Schaden zu ersetzen.

§. 15.

Weil es auch für die Brodherrschaft oft zu mühsam und kostspielig seyn würde, dem aus dem Dienste entlaufenen Gesinde nachzuforschen; so befehlen Wir den Beamten, Gerichtshabern, und Magistraten in den Städten, auf solches entlaufene Gesinde wohl Obacht zu tragen; sodann dergleichen Personen, welche vor-  
hin

hin gedienet haben, sich in den Städten, und Ortschaften einschleichen, und aufhalten, nach dem Zeugniß ihres Wohlverhaltens, das ihnen die letzte Brodherrschaft ertheilet hat, zu fragen, sie, wenn sie keines aufzuweisen haben, so fort in Verhaft zu nehmen, und davon der Obrigkeit ihres Geburts-Orts Nachricht zu geben; diese aber soll alsdann hinwieder die Obrigkeit des Orts, wo die verhaftete Person gedienet hat, davon zur weitem Untersuchung, wie dieselbe aus dem Dienste gekommen, benachrichtigen.

§. 16.

Eine der vornehmsten Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft bestehet in der Treue, und daher verordnen Wir, daß alle Hausbediente, und Dienstboten

überhaupt, sie mögen bey hohen oder niedrigen Herrschaften in Kost und Lohn stehen, im Hause die Kost genießen, oder Geld dafür bekommen, in ihres Herrn Hause, oder außer demselben wohnen, und Ladendiener, Gefellen, Lehrlinge, Bediente, Knechte, oder Mägde seyn, sich nicht der geringsten Veruntrauungen, und Verletzungen dieser Pflicht zu Schulden kommen lassen sollen. Diejenigen aber, welche gleichwohl ihre Herrschaften, und Brodherren auf eine oder die andere Weise zu vervortheilen, oder ihnen etwas, es bestehe, worinn es wolle, und sey es auch noch so gering, aus Häusern, Scheunen, Gärten, vom Felde, und so weiter, um Gewinns willen zu entwenden, sich unterfangen, sollen, wenn das Verbrechen nicht zur Peinlichkeit qualificiret ist,

ist, das erste Mal mit Gefängniß bey Wasser und Brod, das zweyte Mal mit dem Zuchthause, das dritte Mal aber mit öffentlicher Arbeit bestraft, oder nach Befinden, und dem Verhältnisse des Werths der gestohlenen Sachen, mit der in den Gesetzen bestimmten Strafe belegt werden, wobey jedoch nach Beschaffenheit der Umstände auf die Erstatt, oder Nichterstattung des Entwendeten mit Rücksicht zu nehmen ist; diejenigen Leute aber, welche das Gesinde zu dergleichen verbotenen Dingen verführen, und die entwendeten Sachen abnehmen, oder veräußern helfen, jedesmal nicht blos mit der nämlichen Strafe, wie das untreue Gesinde selbst, sondern nach Ermessen, mit einer noch härtern Strafe angesehen werden.

Unter der Veruntrauung sind auch die Fälle enthalten, wenn sich Dienstboten Früchte, oder andere Fütterung zu entwenden, und solche wider ihres Dienstherrn Willen dem Viehe zu reichen, begangen lassen, und derowegen sollen sie auch dieserhalb einer verhältnißmäßigen Ahndung unterworfen seyn.

§. 17.

Sollte aber die Veruntrauung darinn bestehen, daß der Dienstbote Eß- und Trinf-Waaren nicht um Gewinns willen auf die Seite bringt, sondern ohne der Herrschaft Erlaubniß verzehrt; so ist die letztere berechtigt, einen solchen naschenden Dienstboten, wenn er sich durch zweymalige Warnung nicht hat abschrecken lassen, ohne Abschied, in so fern es Manns-

Mannspersonen sind, mit Zurückhaltung der ganzen Livree fortzuschicken.

§. 18.

Nachdem auch eine der vorzüglichsten Arten solcher Verletzungen der häuslichen Treue darinn besteht, daß die untreuen Dienstboten, wenn sie für ihre Herrschaft etwas einzukaufen haben, weniger, als sie angeben, dafür bezahlen, oder weniger an Maaß, oder Gewicht bringen, als ihnen befohlen war, und gleichwohl dem Brodherrn ein mehreres zurechnen; So soll bey einer solchen Betrügerey, weil die Herrschaft dafür sich schwerlich sichern, auch solche leicht lange Zeit unentdeckt fortgetrieben werden kann, nicht auf die Größe des der Herrschaft durch den entdeckten Betrug zugefügten Schadens

B 4

Rück

Rücksicht genommen, sondern der betrügende Dienstbote mit einer halb- oder einjährigen Zuchthaus-Strafe belegt, in dem Falle aber, daß die offenbare Betrügerey sich über fünf Rthl. an Werth belaufen sollte, so fort dem Kriminal-Gerichte zur Bestrafung überliefert werden.

#### §. 19.

Damit aber die hier angedrohte Zuchthaus-Strafe desto sicherer zu Jedermanns Wissenschaft kommen möge, die Herrschaften daher vor der Annahme solcher untreuen Hausbedienten, und Dienstboten sich gehörig in Acht nehmen können, und diese selbst um so mehr ermuntert werden mögen, die schuldige Treue auf keine Weise zu verletzen, indem sie sicher voraussehen, daß ihre entdeckten

deckten Betrügereyen nicht bloß wenigen Leuten, sondern dem ganzen Publikum bekannt werden, und also sich selbst die Gelegenheit berauben würden, bey einer andern Herrschaft wieder anzukommen; So gebiethen Wir ferner, daß die diebische Domestiken und Dienstboten außer jenen Strafen noch an den Schandpfahl angestellt, und durch die Straßen herumgeführt werden sollen.

#### §. 20.

Um endlich auch die Herrschaften vor den Unterschleifen in Sicherheit zu stellen, welche die untreuen Hausbedienten, und Dienstboten durch Erborgung fremder Sachen auf der Brodherrschaft Namen gegen sie begehen könnten; So verordnen Wir, daß Niemand den Domestiken und Dienst-

Dienstboten ohne vorhergegangene Rückfrage bey der Brodherrschaft, und darauf von dieser erfolgte schriftliche Bewilligung das geringste an Geld, Waaren, oder wie es sonst Namen haben möge, es sey unter welchem Vorwande es wolle, verborgen dürfe, widrigenfalls aber die Herrschaft das Geborgte zu bezahlen, oder zu ersetzen, nicht gehalten seyn, sondern der Betrag oder Werth dem Glaubiger lediglich zur Last fallen, und dieser mit einer allenfallsiger Klage gegen die Brodherrschaft so fort von dem Gerichte abgewiesen werden soll.

§. 21.

Zu jener Pflicht der Treue, und Beförderung der Herrschaft Nutzens, welche die Hausbedienten und Dienstboten derselben schuldig sind, gehören vornehmlich auch dieses

dieses, daß sie alles, was ihnen die Herrschaft zur Verwahrung anvertrauet, getreulich und unbeschädigt wieder zurückliefern müssen, es sey denn, daß die Sache, ohne ihre Verschulden, abhanden gekommen, oder verdorben wäre. In diesen letzten Fällen aber haben sie der Herrschaft so fort davon Anzeige zu thun, widrigenfalls ihnen die Entschuldigung nicht zu statten kommen kann, sondern sie in diesen Fällen eben so der Herrschaft den Schaden ersetzen sollen, als wenn derselbe durch ihre Schuld entstanden wäre.

§. 22.

Fügen Hausbediente, und Dienstboten der Herrschaft vorseßlich, oder aus grobem, oder mäßigem Versehen Schaden zu; so müssen sie solchen erstatten; auch

auch sind sie außer ihren Diensten schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihnen ist, abzuwenden, und besonders die bemerkte Untreu ihrer neben Hausbediente, und Dienstboten der Herrschaft anzuzeigen, verbunden; verschweigen sie aber solche, so müssen sie für allen Schaden, welcher durch ihre Anzeige hätte verhütet werden können, bey dem Unvermögen des Hauptschuldners, selbst haften.

§. 24.

Insbefondere aber sollen Hausbediente, und Dienstboten in Ansehung des Feuers und Lichts sehr sorgfältig seyn, und die Herrschaften dieselbe auf das nachdrücklichste anhalten, daß sie sich in diesem Stücke genau nach der von Uns am 25. May 1799 ins Land erlassenen erneuerten

ten vollständigen allgemeinen Feuer-Ordnung richten, mithin weder mit un- noch bedeckten brennenden Pfeifen, und überhaupt nicht ohne Noth des Nachts in Scheunen, Ställe, und andere Orte, wo leicht Feuer fangende Sachen befindlich sind, gehen; wenn aber dieses nicht vermieden werden kann, wenigstens kein offenes Licht, sondern eine wohlverwahrte Leuchte mitnehmen, am allerwenigsten aber bey Licht am Flache arbeiten, und Feuer aus benachbarten Häusern über Miststätten herhohlen, sondern jedesmal ihre Brodherrschaft an die Anschaffung der Werkzeuge zum Feuermachen, oder doch solcher wohlschließenden Gefäße, aus welchen kein Feuer auf zündbare Sachen entfallen kann, erinnern, so fern es noch an selbigen gebrechen sollte.

Wenn

Wenn aber dennoch Dienstboten diesem Gebote zuwider handeln, so soll die Herrschaft solches jedesmal der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigenfalls aber, und wenn hievon anders woher die Anzeige geschieht, gewärtig seyn, daß so wohl sie selbst, als das Gesinde zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 25.

Da die Dienstboten auf Oekonomien, und Meyereyen, und überhaupt in dem irrigen Wahn stehen, als ob die Sonn- und Feyerstage bloß zu ihrem Vergnügen gehörten; so wird so wohl Knechten als Mägden nachdrucksamst, und unter der Verwarnung eingeschärft, daß sie an diesen geheiligten Tagen sich gleich nach begewohntem Gottesdienste, und, so fern  
von

von der Brodherrschaft ihnen auf ihr Ansuchen zu ein- und anderer eigenen An gelegenheit zum Ausgehen Urlaub gegeben worden, zu der ihnen bestimmten Zeit zur Besorgung der ihnen obliegenden Wartung des Zugviehes, und sonstiger häuslichen Geschäfte wieder einfinden, als sie sonst zum ersten Mal in 24 Gr., zum zweyten Mal in 2 Gulden, und zum dritten Mal in 2 Rtlr. Strafe verfallen seyn sollen.

Besonders soll gegen die Knechte, welche sich des Nachts nach 9 Uhr über die ihnen gesetzte Zeit von dem ihnen anvertrauten Zugviehe entfernen, die Strafe zum ersten Mal auf 2 Rtlr., zum zweyten Mal auf 4 Rtlr., und zum dritten Mal auf 6 Rtlr. verhängt, und vollzogen werden.

§. 26.

## §. 26.

Die Hausbedienten, und Dienstboten sind verpflichtet, die Dienstzeit, deren Dauer mag durch besondere Verabredungen bey dem Antritt des Diensts, oder durch die Observanz bestimmt seyn, so fern sie nicht durch Krankheit daran verhindert werden, völlig auszuhalten, widrigenfalls sollen sie eine Geldbuß von 2 bis 3 Rtlr. verwirkt haben.

## §. 27.

Am wenigsten soll sich ein Dienstbote unterstehen, es sey unter was für einem Vorwande es wolle, heimlich aus dem Dienste zu gehen, und zu entlaufen, sondern derselbe in solchem Fall auf Anzeige der Brodherrschaft durch obrigkeitliche Diener aufgesucht, zur Haft gebracht, und mit angemessener Zuchthaus-Strafe belegt

belegt werden, auch die Herrschaft nicht schuldig seyn, wenn sie sonst nicht will, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen, oder das von dem letzten Quartal verdiente Lohn zu geben, noch weniger die Livree, oder etwas davon zu lassen; hätte jedoch ein Gesinde so wichtige Ursachen, daß es bey seiner Herrschaft nicht bleiben könnte oder wollte, selbiges seine Entlassung aber in Güte nicht erhalten könnte, so muß es der Obrigkeit seine Ursachen vortragen, und von dieser die Entscheidung desfalls abwarten.

## §. 28.

Nach dem Ablauf der Dienstzeit steht sowohl der Herrschaft die Annahme eines neuen Hausbedienten, und Dienstboten, als auch diesem die Veränderung der Herrschaft frey. Es muß aber von

C

dem:

demjenigen Theil, welcher entschlossen ist, den bisherigen Dienst alsdann nicht länger bezubehalten, der Dienst dem andern Theil zur gehörigen Zeit, nämlich 3 Monate vor dem Ablauf der verabredeten Dienst: oder resp. vor der gewöhnlichen Wandelzeit aufgekündigt werden. Wenn diese Aufkündigung unterblieben ist; so ist die vorige durch Vertrag oder Observanz bestimmte Miethe für stillschweigend fortgesetzt, und erneuert zu halten.

#### §. 29.

Eine der häufigsten Ursachen jener Art, welche besonders bey weiblichen Dienstboten angeführet werden, pflegt eine vorsehende Heurath zu seyn. Nun soll zwar in diesem Falle die priesterliche Verbindung nicht eher vor sich gehen,

bis die Miethzeit verstrichen ist, oder der Dienstbote einen andern, mit welchem die Herrschaft zufrieden seyn will, an seine Stelle geschafft, oder sich sonst mit letzterer verglichen hat.

Wir erwarten gleichwohl von jeder Herrschaft, daß sie sich, wann das Vorgeben gegründet ist, hierin werde billig finden lassen.

In dem Falle aber, daß die Herrschaft das Gesinde vor dem Ablauf der Zeit ohne rechtmäßige Ursachen abschaffen will, ist sie verbunden, demselben einen vierteljährigen Lohn zu reichen, und ihm die ganze alltägliche Livree zu lassen, dahingegen, wenn das Gesinde der Herrschaft gegründete Ursachen giebt, solches vor Endigung der Dienstzeit fortzuschicken, so soll dasselbe, neben der Zurückgabe

des Miethgeldes, von der Herrschaft gar nichts erhalten.

§. 30.

Begehen Dienstboten die Verwegenheit, daß sie sich von mehr, als einem Herrn den Miethpfennig zahlen lassen, so sollen sie auf den Betretungs-Fall nicht allein mit 1 Rtlr. bestraft werden, sondern auch schuldig seyn, bey demjenigen Herrn, von welchem sie zuerst den Miethpfennig genommen haben, in den Dienst zu gehen — wenn derselbe solches noch verlangt — das nachher angenommene zweyte Miethgeld aber zurück zu geben, es wäre denn, daß der, oder diejenigen, so dieses bezahlt haben, darum gewußt hätten, daß der Dienstbote sich bereits anderwärts anheischig gemacht habe; denn  
in

in diesem Falle soll nicht nur der Miethpfennig an die Armen verfallen, sondern überdem mit 1 Rtlr. Strafe gegen solche Herrschaft verfahren werden.

Eben so darf sich auch Niemand bey Vermeidung 2 Rtlr. Strafe unterfangen, fremde Hausbediente und Dienstboten von ihrer Herrschaft abwendig zu machen.

§. 31.

So wie nun Hausbediente und Dienstboten schuldig sind, ihrer Brodherrschaft Ehrerbietung, Gehorsam, und Ergebenheit zu bezeigen, also werden auch die Herrschaften hiedurch ernstlich ermahnet, gegen jene, wenn sie ihnen treu und ehrlich dienen, und ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, ebenwohl von ihrer, der Herrschaft Seite, sich so zu benehmen,  
C 3 wie

wie es recht und christlich ist, und sie es vor Gott, und der Obrigkeit verantworten können, daher den Dienstboten den versprochenen Lohn, und Kost, auch was ihnen sonst gebühret, reichen zu lassen, dieselbe nicht mit unerträglicher, und allzu harter Arbeit zu beschweren, oder ihnen sonst mit Härte zu begegnen, auch sie zum fleißigen Kirchengehen, und Feyer der Sonn- und Fest-Tage anzuhalten, überhaupt aber ihnen mit einem guten, und musterhaften Leben und Wandel in allen Stücken vorzugehen, und sie zu allem Guten anzuführen.

§. 32.

Zieht ein Dienstbote durch den Dienst, oder bey Gelegenheit einer Dienstverrichtung ohne sein Verschulden sich eine Krankheit,

heit, oder körperliche Verletzung zu: so ist die Herrschaft schuldig, für seine Cur und Verpflegung zu sorgen, ohne dafür demselben an seinem Lohn etwas abzuziehen zu dürfen.

§. 33.

Außer solchem Fall ist die Herrschaft nur alsdann zur Vorsorge für franke Dienstboten verpflichtet, wenn dieselbe keine Verwandte in der Nähe haben, welche sich ihrer anzunehmen vermögend, und nach den Gesetzen schuldig sind. Verweigerten aber die Verwandten die Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe, bis nach obrigkeitlicher Verfügung, oder gütlicher Vereinbarung darüber, übernehmen, und kann, wenn sie will, die Cur-Kosten von dem Lohn des Dienstboten

boten abziehen, oder sich solche von demselben, oder von seinen Anverwandten, wenn sie dazu schuldig erkannt sind, erstatten lassen.

Wir wollen Uns demnach zu den Dienstherrn gnädigst versehen, daß sie sich besonders gegen franke Hausbediente und Dienstboten mitleidig, und sorgfältig für deren Erhaltung bezeigen werden.

§. 34.

In den zwischen der Brodherrschaft, und den Dienstboten sich verhaltenden Streitigkeiten soll die Obrigkeit, eigentlich der Unterrichter, wohin dergleichen Sachen gehören, jedesmal, ohne Gestattung eines Schriftwechsels, summarisch verfahren, und für den Verhörs-Termin sich mit 7 Schillingen begnügen, darüber

darüber aber die Parteyen nicht übernehmen; auch soll dem Recurse, oder der Appellation nicht leicht, außer dem Falle, wo eine Beschwerde klar vorliegt, eine hemmende Kraft beygelegt werden.

§. 35.

Damit nun diese unsere Verordnung um desto mehr zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge; und jederzeit in frischem Andenken erhalten werde; so hat Unser geheimer Rath dem Hof-Buchdrucker die Weisung ertheilen zu lassen: immer davon eine große Anzahl Exemplarien vorrätzig zu halten, damit ein Jeder sich solche gegen Zahlung eines zu bestimmenden billigen Preises anschaffen könne.

Wir

Wir befehlen sodann, daß die Verordnung zu Jedermanns Nachachtung nicht nur alle halbe Jahr öffentlich von den Kanzeln, sondern auch mehrmal des Jahrs von den Schulhaltern, welchen, und den Pfarrern ein Exemplar unentgeltlich einzureichen ist, in den Schulen verlesen, und erkläret werden solle; verpflichten zugleich die geistlichen Obrigkeiten insbesondere: hierauf auf das genaueste halten zu lassen.

Wornach sich also ein Jeder, den es angehet, unterthänigst zu achten hat. —

Urkundlich hierunter gesetzten Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten

ten geheimen Canzley Insigels. Geben in Unserer Residenz Stadt Hildesheim den 19. März 1800.

Franz Egon mpr.

(L.S.)

---